

Bauordnung der Stadt Thun

Zone für militärische Bauten und Anlagen M

Änderung Art. 40, Abs. 4

Artikel 40 (bestehend)

- 1 Die Zone M ist der Erstellung von militärischen Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen, vorbehalten.
- 2 Über die Absicht, militärische Bauten zu errichten, ist der Gemeinderat zu orientieren.
- 3 Gebiete, die als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten von Bedeutung sind, werden nach Möglichkeit erhalten.
- 4 Für die zonengemässe Nutzung des Gebietes nördlich der Allmendstrasse und deren Einflüsse auf benachbarte Zonen mit zivilen Nutzungen sind bezüglich Emissionen/Immissionen die einschlägigen Vorschriften der Eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (Basis Gewerbezone) massgebend.
- 5 Die Begehbarkeit des Aareufers für die Allgemeinheit ist im Rahmen des heutigen Ausmasses zu gewährleisten.
- 6 Das Gebiet südlich der Allmendstrasse steht im Rahmen der Bestimmungen des Waffenplatzverbotes der zivilen Erholungsnutzung sowie in beschränktem Ausmass der Erstellung von Bauten Dritter im öffentlichen Interesse zur Verfügung. Nichtmilitärische Bauten und Anlagen unterliegen dem kantonalen Baubewilligungsverfahren.

Artikel 40, Abs. 4 (neu)

4 Nicht mehr für militärische Zwecke benötigte Bauten und Anlagen dürfen zivil genutzt werden. Dabei gilt:

- Zonen siehe Genehmigung
- a) Wo die für reine Wohn~~bauten~~ geltenden Belastungsgrenzwerte eingehalten sind, ist auch Wohnnutzung zulässig.
- b) Erweiterungs- und Ersatzbauten sind gestattet, soweit das gesamte Volumen der bestehenden oder zu ersetzenden Bauten um nicht mehr als 10 % überschritten wird und die vorhandenen Erschliessungsanlagen im wesentlichen genügen. Für die Durchgrünung und die Bauabstände sind die Vorschriften der Industriezone massgebend.
- c) Zivile Nutzungen unterstehen nicht mehr den Vorschriften der Militärgesetzgebung, sondern den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Baurechts.
- d) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom	3.6. bis 2.7.1993
Vorprüfung vom	2.12.1992
Publikation im Amtsanzeiger vom	3.6.1993
Öffentliche Planaufgabe vom	3.6. bis 2.7.1993
Einspracheverhandlungen im	---
Erledigte Einsprachen	---
Unerledigte Einsprachen	---
Rechtsverwahrungen	---

Genehmigt durch: Gemeinderat am	20.8.1993
Stadtrat am	23.9.1993
Einwohnergemeinde am	28.11.1993

mit: 10'178 Ja
1'932 Nein

Thun, **21. Dez. 1993** Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:



Genehmigt durch die ~~Kantonale~~ Baudirektion:

GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom 21. Feb. 1994
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

